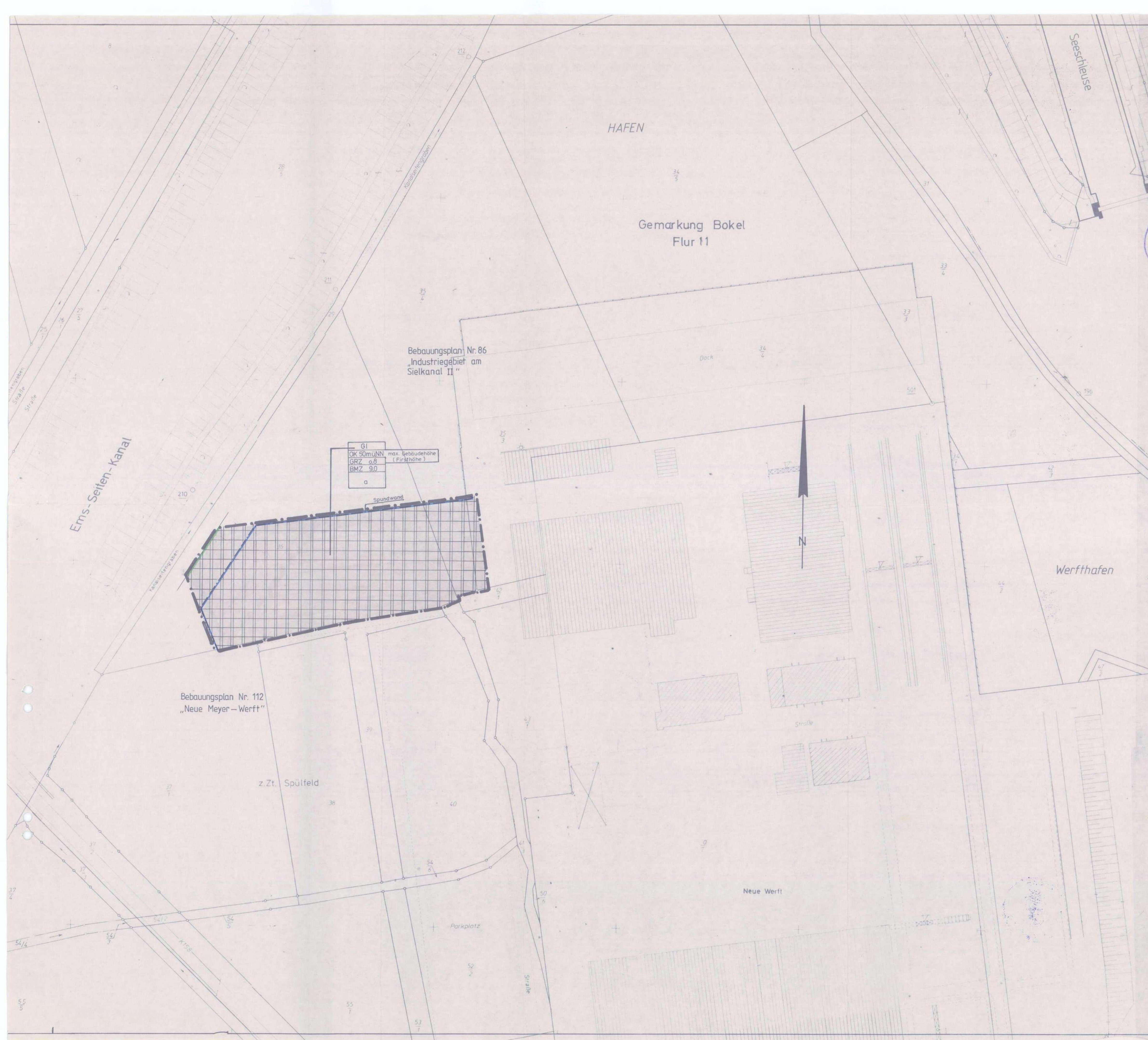




Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.6.87 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86/II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.7.87 ortsüblich bekanntgemacht.

[Signature]
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk: Flur 11/40/41 Maßstab: 1:1000
Kartengrundlage: Vervielfältigungsbeschluss erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: 3.11.1982 Az.: AN. 852/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.6.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 22.03.1988
[Signature]
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Stadt Papenburg
Stadtplanungsamt
Papenburg, den 30.3.88
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.87 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.87 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.12.87 bis 28.1.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 30.3.88
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.87 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 29.12.87 bis 28.1.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.2.1988 gegeben.

Papenburg, den 30.3.88
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.3.88 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 30.3.88
[Signature]
Bürgermeister

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 25. April 1988 Az.: 65-610-501-62/2 unter Stellung von Auflagen / Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 25. April 1988
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung
[Signature]

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 31.5.88 bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 31.5.88 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.5.88 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 31.5.88
[Signature]
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 31.5.88 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 12 bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.5.88 in Kraft getreten.

Papenburg, den 21.7.88
[Signature]
Stadtdirektor i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 31.7.88
[Signature]
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 31.7.88
[Signature]
Stadtdirektor

Planzeichenerklärung
Planzeichenverordnung vom 30.7.81 /
Bauabstandsverordnung v. 19.9.77 -
zuletzt geändert durch d. dritte Verordnung v. 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) BauGB

GI
INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) BauGB

GRZ Grundflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

OK Oberkante, Höhe baulicher Anlagen max. 50m ü. NN (Firsthöhe) ausgenommen: Lüftungsanlagen, Antennenanlagen usw.

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) BauGB

a abweichende Bauweise Gebäudelänge max. 150m
Grenzabstände nach NBauO

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

• Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

— Spundwand

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (MGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (MGOBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (MGOBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL II“

bestehend aus der Planzeichnung

den nachstehenden nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, 30.3.88
[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86 „INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL II“

1.AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 16.11.87	GEZ.: KOOP
PLANNUMMER: 86/8	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK